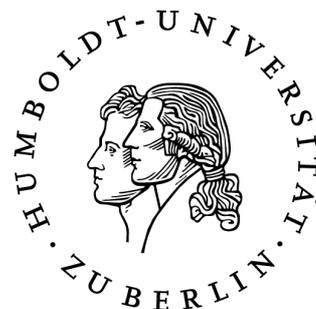


Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I
Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 35 / 2005

14. Jahrgang / 4. Oktober 2005

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU* Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 09. Februar 2005 die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienaufenthalte im Ausland

Teil II:

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 15 Modulabschlussbescheinigungen
- § 16 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit
- § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Teil III:

- § 21 Benotungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

- § 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweitfaches
- § 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 25 Akademischer Grad und Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorkombinationsstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium Bibliotheks- und Informationswissenschaft kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt.

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 16. Juni 2005 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2006 bestätigt.

§ 5 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Studienaufenthalte im Ausland werden auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn keine Beurlaubung von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität vorliegt.

(2) Studiennachweise für das Bachelorstudium im Kernfach sowie für das Bachelorstudium mit Bibliotheks- und Informationswissenschaft im Zweitfach, die während eines Studienaufenthalts im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

Teil II

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorkombinationsstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Philosophischen Fakultät I zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus 4 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Studentin/ein Student, die/der das Basisstudium des Bachelorkombinationsstudiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft bzw. das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer haben je 1,5 Stimmen und damit die Mehrheit. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, wenn die Bedingungen des BerlHG es zulassen.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sowie die Betreuung und Bewertung erfolgt durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bzw. habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zur Ausgabe, Betreuung und Bewertung von Bachelorarbeiten bestellt werden, wenn die Bedingungen des BerlHG es zulassen.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen werden.

(4) Der Prüfling kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bzw. ihren Teilprüfungen bedarf der Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zu Prüfungen zugelassen werden können nur Studierende, die zum Zeitpunkt der Prüfung an der Humboldt-Universität immatrikuliert sind.

(3) Zu den Modulabschlussprüfungen des Vertiefungsstudiums werden Studierende in der Regel nur zugelassen, wenn mindestens vier Module des Basisstudiums von ihnen erfolgreich abgeschlossen wurden. Ausnah-

men können auf schriftlichen Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 20 bis 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Neben der Prüferin/dem Prüfer muss mindestens eine sachkundige Beisitzerin/ein sachkundiger Beisitzer, die/der mindestens den wissenschaftlichen Grad *Bachelor of Arts* bzw. *Bachelor of Science* besitzt, der mündlichen Prüfung beiwohnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die betreffenden Lehrveranstaltungen folgenden Semesters abzulegen. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Prüflings durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren und Hausarbeiten verschiedener Art und unterschiedlichen Umfangs.

(2) In Klausuren soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(3) Klausuren haben eine Dauer von 90 bis 180 Minuten.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind spätestens bis zum Ende der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die betreffenden Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Prüflings durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.

(5) Das Bewertungsverfahren schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den einzelnen Modulabschlussprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an das jeweilige Modul durchgeführt werden. Eine genaue Aufstellung über die zu den jeweiligen Modulen gehörenden Prüfungsleistungen befindet sich in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Bibliotheks- und Informationswissenschaft muss jede Modulabschlussprüfung der einzubringenden Module bestanden sein. Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so müssen alle Teilprüfungen bestanden sein.

(2) Als bestanden gilt eine Modulabschlussprüfung bzw. eine Teilprüfung, wenn mindestens die Note „ausreichend (3,6 –4,0)“ erzielt wurde.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen ist nur die Teilprüfung zu wiederholen, die nicht bestanden wurde.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/der Student die erste Wiederholung der jeweiligen Prüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters durchführen kann.

§ 15 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Basis- und Vertiefungsstudiums wird vom Prüfungsausschuss die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters möglich.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer den erfolgreichen Abschluss der Module des Basisstudiums nachweist:

BP1: Informations- und Kommunikationstechnologie
 BP2: Medien
 BP3: Information und Gesellschaft
 BP4: Informationsaufbereitung

BP5: Informationssysteme und Informationsdienstleistungen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelorkombinationsstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen der o. g. Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bibliotheks- bzw. Informationsbereich nachgewiesen werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von etwa 40 Seiten (1,5 zeilig, Schriftgröße 12 Punkte) haben. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 2 Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 18 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben. Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die nach dem BerlHG zugelassenen Prüfer (siehe § 7 Abs. 2). Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann ein Mal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer

zweiten Bachelorarbeit zu beginnen. § 17 Abs. 6 findet entsprechend Anwendung.

Teil III

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend", wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als "nicht ausreichend". In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll der Prüfling vom Prüfungsausschuss angehört werden.

§ 21 Benotungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin sind für die Benotung der Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so werden zur Ermittlung der Note des Moduls die jeweiligen Noten der Teilprüfungen mit der Zahl der Studienpunkte der Lehrveranstaltungen, die durch die entsprechende Teilprüfung abgeprüft werden sollen (die Zahlen sind in der Anlage 1 enthalten), multipliziert, dann addiert und durch die Gesamtzahl der Studienpunkte des Moduls dividiert. Bei der Auswertung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Note wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(3) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%“

§ 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweitfaches

(1) In die Gesamtnote für Bibliotheks- und Informationswissenschaft als Kernfach gehen die Noten der Module:

BP1:	Informations- und Kommunikationstechnologie,
BP2:	Medien,
BP3:	Information und Gesellschaft,
BP4:	Informationsaufbereitung,
BP5:	Informationssysteme und Informationsdienstleistungen,
BPR:	Projektmodul,

sowie der zwei gewählten Module aus den fünf Wahlpflichtmodulen:

BWP1:	Praktische Informationsrecherche,
BWP2:	Theorie und Aufbau von Informationsdatenbanken,
BWP3:	Elektronisches Publizieren,
BWP4:	Angewandte Informations- und Kommunikationstechnologie,
BWP5:	Betriebswirtschaftliche Grundlagen im BI-Bereich,

gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(2) In die Gesamtnote für Bibliotheks- und Informationswissenschaft als Zweitfach gehen die Noten der Module:

BP1:	Informations- und Kommunikationstechnologie,
BP2:	Medien,
BP3:	Information und Gesellschaft,
BP4:	Informationsaufbereitung,
BP5:	Informationssysteme und Informationsdienstleistungen,

gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(3) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) des Bachelorkombinationsstudiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(4) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbemotung "ausreichend (3,6 - 4,0)" erreicht worden ist.

§ 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Kernfach und Zweitfach geordnet
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät I sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät I zu versehen. Zusätzlich wird dem Prüfling eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

(5) Hat der Prüfling den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 25 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorkombinationsstudiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft im Kernfach wird der Akademische Grad "*Bachelor of Arts (B. A.)*" verliehen. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät I sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Philosophischen Fakultät I. Zusätzlich wird dem Prüfling eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgestellt.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise als "nicht ausreichend" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als "nicht ausreichend" erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1 Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorkombinationsstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Modul	SP	SP (zu erbringen)	Gewicht, Dauer bzw. Umfang der Modulabschlussprüfungen bzw. ihrer Teilprüfungen
im Kernfach			
BP1 Informations- und Kommunikationstechnologie	10	10	Klausur (6 SP, 120 Minuten) Hausarbeit (4 SP, ca. 12 Seiten)
BP2 Medien	10	10	Hausarbeit (6 SP, ca. 12 Seiten) Hausarbeit/Digitale Publikation (4 SP, ca. 5 Seiten)
BP3 Information und Gesellschaft	10	10	Hausarbeit (4 SP, ca. 12 Seiten) Hausarbeit (6 SP, ca. 15 Seiten)
BP4 Informationsaufbereitung	10	10	Mündliche Prüfung (10 SP, 20 Minuten)
BP5 Informationssysteme und Informationsdienstleistungen.	10	10	Mündliche Prüfung bzw. Klausur (6 SP, 20 Minuten bzw. 120 Minuten) Hausarbeit (4 SP, ca. 12 Seiten)
BWP1 Praktische Informationsrecherche	10	20 (2 dieser 5 Wahlpflichtmodule müssen studiert werden)	Klausur (10 SP, 120 Minuten) bzw. Hausarbeit (10 SP, ca. 15 Seiten)
BWP2 Theorie und Aufbau von Informationsdatenbanken	10		Hausarbeit (Datenbankprojekt) (10 SP, ca. 15 Seiten)
BWP3 Elektronisches Publizieren	10		Mündliche Prüfung (10 SP, 30 Minuten) bzw. Hausarbeit (10 SP, ca. 15 Seiten)
BWP4 Angewandte Informations- und Kommunikationstechnologie	10		Mündliche Prüfung (10 SP, 30 Minuten) bzw. Klausur (10 SP, ca. 120 Minuten)
BWP5 Betriebswirtschaftliche Grundlagen im BI-Bereich	10		Hausarbeit (10 SP, ca. 15 Seiten)
BPR Projektmodul	10	10	Hausarbeit/Projektarbeit (10 SP, ca. 30 Seiten)
Bachelorarbeit	10	10	
Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation	30	30	Keine
Summe		120	
im Zweitfach			
BP1 Informations- und Kommunikationstechnologie	10	10	Klausur (6 SP, 120 Minuten) Hausarbeit (4 SP, ca. 12 Seiten)
BP2 Medien	10	10	Hausarbeit (6 SP, ca. 12 Seiten) Hausarbeit/Digitale Publikation (4 SP, ca. 5 Seiten)
BP3 Information und Gesellschaft	10	10	Hausarbeit (4 SP, ca. 12 Seiten) Hausarbeit (6 SP, ca. 15 Seiten)
BP4 Informationsaufbereitung	10	10	Mündliche Prüfung (10 SP, 20 Minuten)
BP5 Informationssysteme und Informationsdienstleistungen.	10	10	Mündliche Prüfung bzw. Klausur (6 SP, 20 Minuten bzw. 120 Minuten) Hausarbeit (4 SP, ca. 12 Seiten)
Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation	10	10	keine
Teil: Praktikum Ca. 7 Wochen, Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)			
Summe		60	

Für das Beifach Bibliotheks- und Informationswissenschaft sind zwei der vier Module BP2 bis BP5 auszuwählen.